

III. Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik

Neufassung vom 11.07.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Ziele des Studiengangs
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zugangsberechtigung und -voraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Studiendauer
§ 6	Studienumfang
§ 7	Studienberatung und -betreuung
§ 8	Prüfungsausschuss
§ 9	Ausnahmeregelungen
§ 10	Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 11	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 12	Module
§ 13	Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise
§ 14	Ziel, Art und Voraussetzungen der Bachelorprüfung
§ 15	Die Bachelorarbeit
§ 16	Das Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung
§ 17	Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19	Zeugnis
§ 20	Bachelor-Urkunde
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 22	Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 11.07.2012 erteilt.

§ 1 Gegenstand und Ziele des Studiengangs

Das Studium der Interkulturellen Germanistik vermittelt den Studierenden fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Germanistik. Schwerpunkte im Studium sind Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften. Vergleichende Analysen der deutschen und polnischen Sprache und Literatur, Kultur und Geschichte sind wesentliche Bestandteile der vermittelten Inhalte.

Der Studienabschluss Bachelor of Arts in Interkultureller Germanistik wird von der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz Universität Poznań organisierten Studiengangs vergeben.

Die Lehrsprache ist Deutsch.

§ 2 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. Dieser Abschluss gilt als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

§ 3 Zugangsberechtigung und - Voraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt. Weitere Hochschulzugangsberechtigungen und -voraussetzungen richten sich nach § 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993 in der Fassung vom 18.11.2009.

(2) Bei allen Studienbewerberinnen und -bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird die aktive Beherrschung der deutschen Sprache vorausgesetzt. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH).

(3) Über die Einstufung in ein höheres Fachsemester bei Studienortwechsel entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer

Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester.

§ 6

Studienumfang

(1) Das Studium hat insgesamt einen Umfang von ca. 5.400 Arbeitsstunden (id est 39 Stunden pro Woche) und 180 ECTS-Punkten.

(2) 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsumfang von ca. 30 Stunden.

(3) Der Arbeitsumfang pro Semester beträgt in der Regel 30 ECTS-Punkte bzw. 900 Arbeitsstunden. Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der ECTS Punkte kann der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung entnommen werden, welche verbindlicher Inhalt dieser Ordnung ist.

§ 7

Studienberatung und –betreuung

Um das Studium optimal durchführen zu können, werden folgende Möglichkeiten angeboten:

1. Allen Studierenden steht eine regelmäßige Fachstudienberatung zur Verfügung.
2. Alle Studierenden werden einem Mentor oder einer Mentorin zugeordnet, der bzw. die sie oder ihn während seines/ ihres Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Alle Studierenden können auf Wunsch auch aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden oder wissenschaftlichen Hilfskräften der Fakultät eine Mentorin oder einen Mentor selbst wählen, der oder die sich zur individuellen Betreuung bereit erklärt.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus mind. drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter besteht. Mind. zwei der Mitglieder der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren sollen Mitglieder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein. Mind. ein Mitglied des

Prüfungsausschusses soll Mitglied des Instituts für Germanistik der Adam Mickiewicz Universität in Poznań sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich der Hochschullehrermehrheit anwesend und stimmberechtigt sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Hochschullehrermehrheit, grundsätzlich in Sitzungen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein.

(8) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitz und dessen Vertretung übertragen. Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von den in § 14 Abs. 7 und 8 genannten Fristen gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe unter Einreichung entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung zu stellen. Ein begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.

(2) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

(3) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule kann zu einer Verlängerung der in § 14 Abs. 7 und 8 genannten Fristen führen. Entscheidungen hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Studierende mit Familienaufgaben: Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer/ Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat, bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer, sofern ein Beschluss des Prüfungsausschusses die oder den Vorsitzende/n dazu ermächtigt. Ansonsten bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer für die Bachelorprüfung kann bestellt werden, wer an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität oder am Institut für Germanistik der Adam Mickiewicz Universität Poznań eine Professur innehat oder zur selbständigen Lehre berechtigt ist. Als Prüferinnen und Prüfer können auch Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten gewählt werden, soweit sie Fachgebiete vertreten, die Gegenstand der Prüfung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann außerdem bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach promoviert hat und an der Europa-Universität Viadrina oder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań hauptberuflich wissenschaftlich tätig ist oder einen

Lehrauftrag innehat. Neben einer Prüferin bzw. einem Prüfer kann zur sachkundigen Beisitzerin bzw. zum sachkundigen Beisitzer für mündliche Prüfungen in Modulen gemäß der Anlage zur Modulübersicht – mit Ausnahme des Moduls 11 – bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach bereits mindestens eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(2) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen und Prüfern vorschlagen. Das Einverständnis der Vorgesetzten muss vorliegen.

(3) Für die Prüferin oder den Prüfer sowie die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(4) Jede Prüfung ist zu protokollieren.

(5) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel einer Prüferin oder eines Prüfers, einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ist mit Zustimmung der Kandidatin zulässig.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 22 des BbgHG. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Bei Nichtanerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ergeht ein Bescheid an die Studierenden. Entscheidungen über die Nichtanerkennung sind zu begründen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in einschlägigen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von diesem Studiengang unterscheiden.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich von den anerkennenden Leistungen dieses Studiengangs unterscheiden.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50% auf das Studium in Interkultureller Germanistik anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(6) Zeiten, in denen das Studium aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Betreuung von Familienmitgliedern sowie Gremienarbeit) im Rahmen einer Beurlaubung unterbrochen wurde, werden nicht als Studienzeiten angerechnet.

§ 12 Module

(1) Das Studium umfasst 21 Module:

Die Fremdsprachenmodule (insgesamt 39 ECTS-Credits)

Modul 1a. I.	1. Fremdsprache (Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache) – Einführung (15 ECTS)
Modul 1a. II	1. Fremdsprache (Deutsch bzw. Polnisch als Fremdsprache) – Vertiefung (15 ECTS)
Modul 1b.	2. Fremdsprache – Grundlagen (9 ECTS)

Die Fachrelevanten Module (insgesamt 93 ECTS-Credits)

Modul 2	Grundlagenmodul Interkulturelle Germanistik (12 ECTS)
Modul 3	Interkulturalitätsdiskurse (15 ECTS)
Modul 4	Grenz- und Differenzerfahrung (12 ECTS)
Modul 5	Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (15 ECTS)
Modul 6	Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (18 ECTS)
Modul 7	Text und Gegenwart: Erzählformen (15 ECTS)
Modul 8	Translation Studies (6 ECTS)

Die Module zur Vermittlung praxisrelevanter Fertigkeiten

(insgesamt 21 ECTS-Credits)

Modul 9a	Praxisrelevante Fertigkeiten I (15 ECTS)
Modul 9b	Praktikumsmodul (6 ECTS)

Die Spezialisierungs- und Abschlussmodule (insgesamt 27 ECTS-Credits)

Modul 10	Spezialisierungsmodul (15 ECTS)
Modul 11	Bachelormodul (12 ECTS)

(2) Der Studiengang umfasst insgesamt 3 Fremdsprachenmodule. Die erste Fremdsprache ist für alle Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben haben, Deutsch. Die Fremdsprachenausbildung in Deutsch schließt mit dem Zertifikat C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER) ab. Für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist die erste Fremdsprache Polnisch. Die Fremdsprachenausbildung in Polnisch endet mit dem Abschluss B2 (GER).

(3) Die Wahl der zweiten modernen Fremdsprache ist frei. Die Fremdsprachenausbildung in der zweiten Fremdsprache endet mit dem Abschluss B1 (GER).

(4) Der Studiengang umfasst 7 fachrelevante Module. Sie gliedern sich zeitlich in eine kulturwissenschaftlich-germanistische Grundausbildung (Module 2-4) und eine Vertiefungsphase (Module 5-8), an die sich die Spezialisierungs- und Abschlussphase 10 – 11 anschließt. Das Studienprogramm wird ergänzt durch die Vermittlung von für den Studiengang einschlägigen praxisrelevanten Fertigkeiten (Module 9a und b).

(5) Die anliegende Modulübersicht einschließlich aller Angaben zur Vergabe der ECTSPunkte, zum Workload und zur Vergabe der Leistungsnachweise ist verbindlicher Bestandteil der Ordnung.

§ 13 Lehrformen und studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

(a) Vorlesungen vermitteln studienfachspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und – ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(b) In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Interkulturellen Germanistik vertraut gemacht. In Seminaren sollen Studierende durch aktive Teilnahme lernen, den bis-

herigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(c) Übungen und Tutorien dienen der Einübung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. Sie sollen das Problemverständnis der Studierenden entwickeln sowie zur Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten.

(d) Workshops und Projekttag dienen der konzentrierten Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren sowie interkulturelle Kompetenzen.

(e) Sprachkurse

Die Vermittlung und Vertiefung der für das Studium relevanten Sprachkenntnisse bis hin zum Fachsprachenniveau wird in eigenen dafür vorgesehenen Sprachkursen in Zusammenarbeit mit dem Sprachzentrum der EUV sowie der Adam Mickiewicz Universität in Poznań angeboten und ist eng mit der Vermittlung der Studieninhalte verbunden.

(f) Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, praxisrelevante Zusammenhänge kennen zu lernen und die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen.

(2) Die Lehrveranstaltung gilt nicht als regelmäßig besucht bei einer Fehlzeit von mehr als 20%.

(3) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Interkulturelle Germanistik können Leistungsnachweise nach Abs. 4 aufgrund einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Leistungserbringung in der jeweiligen Lehrveranstaltung erworben werden. Dies setzt jedoch eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 voraus.

(4) Leistungsnachweise können im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch unterschiedliche Formen der Leistungserbringung erworben werden:

(a) Essays haben eine Länge von in der Regel 3-5 Seiten.

(b) Hausarbeiten

Hausarbeiten in der Einführungsphase im ersten Studienjahr haben einen Umfang von nicht mehr als 10 Seiten. Hausarbeiten in Vertiefungs- und Fachseminaren haben einen Umfang von in der Regel 15-20 Seiten.

(c) Klausuren im Sinne von schriftlichen Prü-

fungsklausuren sollen in der Regel eine Länge von 2 Stunden nicht überschreiten.

(d) mündliche Prüfungen sollen in der Regel eine Länge von 15-30 Minuten nicht überschreiten.

(e) Sprachkurse schließen in der Regel mit einer schriftlichen und mündlichen Leistungskontrolle ab. Im Übrigen gelten die Regelungen und Ordnungen des Viadrina Sprachenzentrums bzw. der Adam Mickiewicz Universität.

(f) Projektseminare und Workshops zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden in der Regel nicht benotet. Die Leistungsnachweise als Teilnahmenachweise werden durch die regelmäßige und aktive Teilnahme erworben.

§ 14

Ziel, Art und Voraussetzungen der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie eine systematische Orientierung in interkultureller Germanistik sowie die inhaltlichen, theoretischen und methodischen Grundlagen in den Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erworben hat.

(2) Mit der bestandenen Bachelorprüfung ist das Studium abgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit und dem Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung.

(4) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist unter Beifügung der Nachweise gem. Abs. 9 schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen, der über die Zulassung entscheidet.

(6) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Interkulturelle Germanistik oder ein gemäß § 11 entsprechendes Fach studiert haben, können zur Bachelorprüfung der Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Interkulturelle Germanistik an der Viadrina eingeschrieben gewesen sind und hier mindestens 30 ECTS-Punkte erbracht haben. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Die Anmeldung zu Bachelorprüfung erfolgt im 6. Fachsemester. Die Bachelorprüfung ist im 6. Fachsemester abzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Wird die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des 7. Semester abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden. Dies gilt nicht, sofern die Versäumung dieser Frist von den betreffenden Studierenden nicht zu vertreten ist.

(9) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen 180 ECTS-Credits nachweisen können.

(10) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium setzt voraus:

a) die Erbringung studienbegleitender Leistungen in den Modulen 1-10 insgesamt im Umfang von insgesamt 168 ECTS-Punkten entsprechend der in der Anlage zu dieser Ordnung ersichtlichen Modultabelle,

b) eine mit mind. ausreichend bewertete Bachelorarbeit gemäß § 15 und der Nachweis der Teilnahme im BASeminar.

§ 15 Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel zu einem freien Thema geschrieben. Die Arbeit hat einen Umfang von in der Regel 35 Seiten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Person ausgegeben, die die Arbeit betreut.

(2) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der Betreuerin bzw. des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen, sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Arbeit muss fristgemäß beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Prüfungsausschuss mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Wechsel des Themas kann innerhalb der Bearbeitungszeit einmal beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Abgabefrist gestellt werden.

(3) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit kann mit anderer Themenstellung einmal wiederholt werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens muss die Ausgabe der neuen Themenstellung beantragt werden. Wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die Ausgabe der neuen Themenstellung nicht binnen 71der Frist des Satz 2

beantragt wird. S. 4 gilt nicht, sofern die betreffenden Studierenden die Versäumung der Frist nicht zu vertreten haben.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Wochen nach Abgabe von der Erstgutachterin (Betreuerin) oder dem Erstgutachter (Betreuer) und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Gutachterinnen und Gutachter werden gem. § 10 Abs. 1 und 2 bestellt. Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich durch den arithmetischen Durchschnitt der Noten der beiden Gutachten. Die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 17 Abs. 3, 4 und 5. Für die Bachelorarbeit werden 9 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so gibt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich dann aus dem Notendurchschnitt der drei Gutachten.

(6) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(7) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16 Das Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung

(1) Mit dem Abschlusskolloquium sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorgrades erfüllen. Das Abschlusskolloquium umfasst insgesamt drei Themen, je ein Thema soll den Kernbereichen des Studiums: Linguistik, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaften entstammen.

(2) Das Abschlusskolloquium wird vor mind. zwei Prüfenden, die die drei Fachgebiete vertreten, abgelegt.

(3) Das Abschlusskolloquium dauert in der Regel mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 17 Abs. 3, 4 und 5 bewertet. Für das Abschlusskolloquium werden 3 ECTS-Punkte vergeben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Abschlusskolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis des Abschlusskolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(5) Ein nicht bestandenenes Abschlusskolloquium kann höchstens einmal wiederholt werden und zwar frühestens drei, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag innerhalb einer Frist von weiteren sechs Monaten zulässig. Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Abschlussprüfung bei der einmaligen bzw. im Ausnahmefall genehmigten zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn die Wiederholung nicht binnen der Frist des Satz 1 erfolgt. S. 6 gilt nicht, sofern die betreffenden Studierenden die Versäumung der Frist nicht zu vertreten haben.

(6) Ist das Abschlusskolloquium nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist das Abschlusskolloquium wiederholt werden kann.

(7) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorgesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und der Note des Abschlusskolloquiums zusammen. Die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(2) Das Zeugnis der Abschlussprüfung enthält außer der Gesamtnote auch die Einzelnoten der Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Information über den erfolgreichen Abschluss der Fremdsprachenausbildung auf dem Niveau von C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in Deutsch als Fremdsprache bzw. dem Niveau von B2 in Polnisch sowie der zweiten gewählten Fremdsprache auf dem Niveau von B1.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Bachelorgesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet: Polnische und deutsche Benotungen werden wie folgt wechselseitig umgerechnet:

UAM	EUV
5	1; 1,3
4 +	1,7; 2,0
4	2,3; 2,7
3 +	3,0; 3,3
3	3,7; 4,0
2	5

(6) Ist in der Abschlussprüfung eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bachelorgesamtnote wird wie folgt ermittelt:

60% studienbegleitende Leistungsnachweise
20% Bachelorarbeit
20% Abschlusskolloquium.

Modulnoten ergeben sich, sofern sie sich in Ausnahmefällen aus mehreren Einzelnoten zusammensetzen, rechnerisch aus dem Notendurchschnitt der in diesem Modul eingereichten Teilleistungen.

Die Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise ergibt sich aus dem Durchschnitt aller für die Gesamtnotenberechnung relevanten Modulnoten gemäß der dieser Ordnung anliegenden Modulübersicht.

(8) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 04. Februar 2010.

Die an der EUV vergebenen Bachelorgesamtnoten werden auf der Basis einer alle zwei Jahre zu erstellenden Auswertung der jeweils vorangegangenen Abschlussnoten nach folgendem Schlüssel in ECTS-Noten umgerechnet:

Beste 10%	A (ausgezeichnet)
Nächstbeste 25%	B (sehr gut)
Nächstbeste 30%	C (gut)
Nächstbeste 25%	D (befriedigend)
Nächstbeste 10%	E (ausreichend)

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest zur Glaubhaftmachung vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird 73 ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Aufsicht führenden oder prüfenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Betroffenen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor of Arts (Kulturwissenschaften) ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelorarbeiten. Als schwerwiegende Fälle gelten in der Regel auch mindestens zwei gravierende Täuschungsversuche.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb von fünf Jahren nach

Bestehen der Abschlussprüfung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für »nicht bestanden« erklären.

(5) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so werden sie von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen. Abs. 3 S. 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Vor den Maßnahmen des Prüfungsausschusses nach Abs. 3 und 5 sind die betreffenden Studierenden zunächst schriftlich anzuhören.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zu ihren Ungunsten sind ihnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält:

- die Gesamtnote
- die Note des Abschlusskolloquiums
- die Note der Bachelorarbeit
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Leistungsnachweise

(2) Eine Anlage zum Zeugnis enthält:

- Modulübersicht
- Praktikumsstelle und Dauer des Pflichtpraktikums

(3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(4) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Bachelor-Zeugnis wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(7) Auf Wunsch kann das Bachelor-Zeugnis zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt und statt der englischen die lateinische Bezeichnung Baccalaureus Artium verwendet werden.

§ 20 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Bachelors of Arts bzw. Baccalaureus Artium beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Protokolle der Abschlussprüfung gewährt.

§ 22 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ mit Wirkung ab dem 01.10.2012 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium auf der Basis der Studien- und Prüfungsordnung vom 04.05.2011 für diesen Studiengang aufgenommen haben, gilt diese Ordnung vom 04.05.2011. Sie können jedoch schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsausschuss beantragen, das Studium entsprechend dieser Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung fortzuführen und abzuschließen.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 04.05.2011 tritt am 30.09.2015 außer Kraft.

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht (11.07.2012)									
	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studium	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamt noten- be- rechnu ng
1. Studienjahr									
Modul 1a - I: 1. Fremdsprache - Einführung (15 ECTS)									
Deutsch als Fremdsprache oder Polnisch als Fremdsprache	1	1+2	15	8	240	210	450	Klausur	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 9 ECTS)									
2. moderne Fremdsprache (frei wählbar)	1	1+2	6	4	120	60	180	Test	nein
Modul 2: Grundlagenmodul Interkulturelle Germanistik (12 ECTS)									
Kultur, Inter- und Transkulturalität	1	1	3	1	30	60	90	Essays	nein
Germanistik als Forschungsfeld	1	1	3	1	30	60	90	Essays	nein
Lektüreseminar	1	1+2	6	2	60	120	180	Essays	nein
Modul 3: Interkulturalitätsdiskurse (gesamt: 15 ECTS)									
Phonetik und Phonologie des Deutschen im Vergleich zum Polnischen	1	1	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Kultur- und Literaturbeziehungen	1	2	3	1	30	60	90	Essays	nein
Morphologie des Deutschen im Vergleich zum Polnischen	1	2	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Modul 4: Grenz- und Differenzerfahrung (gesamt: 12 ECTS)									
Medien im internationalen Vergleich	1	1	3	1	30	60	90	Essays	ja
Presseschau zu internationalen Beziehungen	1	2	3	1	30	60	90	Essays	nein
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Text- und Erzählformen	1	2	6	1	30	150	180	Klausur	ja
Modul 9a: Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Interkulturelles Training	1	1	3	1	30	56	86	Projektarbeit	nein
IT-gestützte Arbeitsmethoden / Grundlagen des Urheberrechts	1	2	3	1	34	0	34	Projektarbeit	nein
Sport	1	1+2	0		60	0	60	-	nein
Summe 1. Studienjahr			60	24	784	1016	1800		

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht (11.07.2012)

					Präsenz: Stunden gesamt	Selbst- Studi- um	Workload gesamt	Leistungs- Nachweis	relevant für Gesamtnotenberechnung
2. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS	Präsenz: LV p.a.					
Modul 1a - II: 1. Fremdsprache: Vertiefung (gesamt: 15 ECTS)									
Fremdsprache	2	3+4	12	8	240	120	360	Klausur	ja
Modul 1b: 2. Fremdsprache (gesamt: 9 ECTS)									
2. Fremdsprache - (GER- B1)	2	3	3	2	60	30	90	Abschluss B1 (GER)	ja
Modul 3: Interkulturalitätsdiskurse (gesamt: 15 ECTS)									
Literatur als Medium der Diskurse	2	4	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 4: Grenz- und Differenzerfahrung (gesamt: 12 ECTS)									
Syntax im Deutschen im Vergleich zum Polnischen	2	3	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Moderne Konzeptionen in der Linguistik	2	3	3	1	30	60	90	Essays	nein
Modul 5: Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsche über Andere und Andere über Deutsche in textuellen und anderen Medien	2	3	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Sprache und Macht im privaten und öffentlichen Raum	2	4	3	1	30	60	90	Klausur	ja
Modul 6: Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (gesamt: 18 ECTS)									
Literarische Analysen	2	3 oder 4	6	2	60	120	180	Essays	nein
Deutsche und ihre Nachbarn in der Geschichte seit dem 18. Jh.	2	3	3	1	30	60	90	Essays	nein
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Philosophie und Gegenwart	2	4	3	1	30	60	90	Essays	ja
Modul 8: Translation Studies (gesamt: 6 ECTS)									
Wahlmöglichkeit zwischen: Literarische Übersetzung und Analyse/ Fachübersetzung und Lektorat/Dolmetschen	2	4	3	1	30	60	90	Übersetzungsprobe	nein
Modul 9a: Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Schreibwerkstatt: Wissenschaftliches Schreiben	2	3	3	1	30	60	90	Portfolio	nein
Literaturkritik	2	4	3	1	30	60	90	Portfolio	nein
Modul 10: Spezialisierung (gesamt: 15 ECTS)									
Sprachwissenschaften (1 von 3 Disziplinen)	2	4	3	1	30	60	90	Essays	nein
Summe 2. Studienjahr			60	23	690	1110	1800		

Bachelorstudiengang Interkulturelle Germanistik
Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung: Modulübersicht (11.07.2012)

3. Studienjahr	Studienjahr	Semester	ECTS EUV	Präsenz: LV p.a.	Präsenz: Stunden gesamt	Selbst-Studium	Workload gesamt	Leistungs-Nachweis	relevant für Gesamnotenberechnung
Modul 1a – II: 1. Fremdsprache: Vertiefung (gesamt: 15 ECTS)									
Deutsch als Fremdsprache oder Polnisch als Fremdsprache	3	5	3	2	60	30	90	Zertifikat DaF: C1 (GER) Polnisch: B2 (GER)	ja
Modul 5: Stereotypen, Brüche, Kulturkonflikte (gesamt: 15 ECTS)									
Historiographie zu Konflikten und politischen Ereignissen	3	6	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 6: Kontinuitäten, Gemeinsamkeiten und Transfer (gesamt: 18 ECTS)									
Kulturtransfer im mitteleuropäischen Raum	3	5	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Mehrsprachigkeit	3	6	3	1	30	60	90	Essays	nein
Modul 7: Text und Gegenwart (gesamt: 15 ECTS)									
Literarische Wissensproduktion	3	5	6	1	30	150	180	Hausarbeit	ja
Modul 8: Translation Studies (gesamt: 6 ECTS)									
Wahlmöglichkeit zwischen: Literarische Übersetzung und Analyse/ Fachübersetzung und Lektorat/Dolmetschen	2	5	3	1	30	60	90	Übersetzungsprobe	nein
Modul 9a : Praxisrelevante Fertigkeiten (gesamt: 15 ECTS)									
Public Relations, Projektbezogene Kompetenzen	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Projektarbeit	nein
Modul 9b : Praktikumsmodul (6 ECTS)									
Praktikum (6 ECTS)	3	5 oder 6	6		150	30	180	Praktikumsbericht	nein
Modul 10: Spezialisierung (gesamt: 15 ECTS)									
Vertiefungsseminar I : Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatork	3	5 oder 6	3	1	30	60	90	Referat	nein
Vertiefungsseminar I : Wahlmöglichkeit aus Kultur-, Literatur-, Sprachwissenschaften oder Translatork	3	5 oder 6	9	2	60	210	270	Hausarbeit	ja
Modul 11: Bachelormodul (12 ECTS)									
Bachelorarbeit (incl. BA-Seminar)	3	6	9	1	30	240	270	Bachelorarbeit	ja
mündliche Abschlussprüfung	3	6	3	-	-	90	90	mündliche Prüfung	ja
Summe 3. Studienjahr			60	12	510	1290	1800		
SUMME ECTS-Punkte			180	59	1984	3416	5400		